

Ordentliche Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen auf einen Blick

Voraussetzungen

Wohnsitz

- Die einbürgerungswillige Person muss insgesamt mindestens 12 Jahre in der Schweiz wohnhaft sein, 3 der 12 Jahre müssen in den letzten 5 Jahren vor Einreichung des Gesuches liegen.
- Bei Jugendlichen (zwischen 16 und 25) zählen die Jahre, die sie zwischen dem 10. und 20. Lebensjahr in der Schweiz gewohnt haben, doppelt.
- Personen mit bedingter Aufnahmepflicht (siehe Seite 3) müssen mindestens 2 Jahre vor Einreichung des Gesuches ununterbrochen in Dietlikon gewohnt haben; für Gesuchsteller zwischen 16 und 25 genügen 2 Jahre Wohnsitz im Kanton.
- Erhöhte Wohnsitzanforderungen gelten für Personen ohne bedingte Aufnahmepflicht (siehe Seite 3). Sie müssen mindestens 4 Jahre vor Einreichung des Gesuches ununterbrochen in Dietlikon gewohnt haben; dies gilt auch für jugendliche Bewerberinnen und Bewerber. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von § 22 Abs. 4 BÜV. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Integration

Eine gesuchstellende Person gilt als allgemein integriert, wenn sie in die schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist und mit den hiesigen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist. Lebensmittelpunkt bildet die Schweiz, nicht das Herkunftsland.

Von kultureller Integration spricht man, wenn die Verständigung in deutscher Sprache (Schriftdeutsch oder Dialekt) angemessen möglich ist.

Politische Integration bedeutet, dass nach den Prinzipien der schweizerischen Rechtsordnung (Rechtsgleichheit, Gleichstellung von Mann und Frau, Religionsfreiheit usw.) gelebt wird und man über Grundkenntnisse der historischen Entwicklung sowie den geographischen und politischen Aufbau der Schweiz verfügt.

Eine Person gilt als sozial integriert, wenn Kontakte im sozialen Umfeld (z.B. Nachbarschaft) bestehen und gepflegt werden. Darüber hinaus sollte die gesuchstellende Person mit dem Dorfleben vertraut und an kommunalen Fragen interessiert sein.

Unbescholtener Ruf

Eine Person, die sich einbürgern lassen möchte, muss über einen unbescholtenen Ruf verfügen. Dieser wird auf Grund des Strafregisters und des Betreibungsregisters beurteilt. Er gilt als unbescholten, wenn die Registerauszüge für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Bedeutung enthalten. Verstösse und Übertretungen während der Gesuchsphase haben automatisch eine Sistierung oder Ablehnung zur Folge.

Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung

Die Fähigkeit zur wirtschaftlichen Erhaltung gilt als gegeben, wenn die Lebenskosten und Unterhaltsverpflichtungen des Bewerbers in angemessenem Umfang durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt werden.

Ergänzende Voraussetzungen in Dietlikon

Einheit der Familie

Ehepaare und Familien werden grundsätzlich als Einheit betrachtet und nur zusammen eingebürgert. Für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern kann dieser Grundsatz analog angewandt werden. Kinder, die unter der elterlichen Sorge der Gesuchsteller stehen, sind in das Gesuch einzubeziehen; Ausnahmen sind zu begründen.

Kinder

Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Kinder grundsätzlich nur zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden - erst danach ist eine Einzeleinbürgerung möglich.

Ehepaare

Es wird erwartet, dass Ehepaare ein gemeinsames Einbürgerungsgesuch stellen. Dabei genügt es, wenn ein Ehegatte die normalen Wohnsitzerfordernisse erfüllt; der andere Ehegatte muss

- insgesamt 5 Jahren in der Schweiz gewohnt haben,
- die kommunalen Wohnsitzanforderungen erfüllen, und
- seit mindestens 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten leben.

Ausnahmen

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines schriftlichen und mit den nötigen Unterlagen versehenen Gesuches.

Allgemein

Personen mit bedingter Aufnahmepflicht

Ausländerinnen und Ausländer, welche die Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen und in der Schweiz geboren sind, haben gemäss § 21 Gemeindegesetz einen bedingten Anspruch auf Einbürgerung.

Dies gilt auch für nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, die nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens 5 Jahren die Schule besucht haben.

Auch von Personen mit bedingter Aufnahmepflicht wird erwartet, dass sie über staatsbürgerliche Kenntnisse verfügen. Nach Eingang ihres Gesuches werden die Akten der Gemeindepolizei übergeben, welche mit den Bewerberinnen und Bewerbern Kontakt aufnimmt und eine schriftliche Stellungnahme zuhanden des Gemeinderates abgibt. Auf einen schriftlichen Eignungstest wird bei dieser Personengruppe verzichtet.

Personen ohne bedingte Aufnahmepflicht

Gemäss § 22 Gemeindegesetz sind die Gemeinden zur Aufnahme anderer Personen in ihr Bürgerrecht berechtigt, aber nicht verpflichtet, sofern die in § 21 Gemeindegesetz bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind. Hier gilt das nachstehend aufgeführte Verfahren.

Verfahren

Bewerbungen um das Schweizer Bürgerrecht erfolgen über das Bürgerrecht der Wohngemeinde: Ausländische Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Dietlikon erlangen also das Bürgerrecht der Gemeinde Dietlikon. Sobald der Kanton der Gemeinde die entsprechenden Gesuchsakten zugestellt hat, wird der Bürgerrechtsbewerber zu einem schriftlichen Eignungstest eingeladen, auf den er sich mit einer entsprechenden Broschüre rechtzeitig vorbereiten kann. Wird der Test vom Bewerber oder einem Familienmitglied nicht bestanden, besteht die Möglichkeit, das Gesuch zurückzuziehen - in diesem Fall werden keine Gebühren erhoben. Bei Weiterführung des Verfahrens wird zunächst eine Depotgebühr in Rechnung gestellt, danach folgt das Einbürgerungsgespräch vor einer Delegation des Gemeinderates. Nach dem Gespräch entscheidet der Gemeinderat darüber, ob auf das Gesuch eingetreten, also das Bürgerrecht erteilt wird. Fällt der Entscheid negativ aus, wird das Gesuch abgelehnt oder für einen bestimmten Zeitraum sistiert.

Kostenübersicht

Seit dem 1. Januar 2006 werden die Einbürgerungsgebühren nicht mehr nach Einkommen und Vermögen, sondern aufgrund des tatsächlichen Aufwandes, der den Behörden entstanden ist, festgelegt. An einem Einbürgerungsverfahren sind Bund, Kanton und Gemeinde beteiligt.

Gemeinde

Für Gesuchsteller mit Anspruch auf Einbürgerung dürfen die kantonalen Ansätze nicht überschritten werden, selbst, wenn die tatsächlichen Kosten der Gemeinde höher liegen sollten. Gemäss § 1 des kommunalen Gebührenreglements der Gemeinde Dietlikon gelten folgende Gebühren:

	Personen <u>mit</u> bedingter Aufnahmepflicht	Personen <u>ohne</u> bedingte Aufnahmepflicht
Einzelperson	Fr. 500.00	Fr. 950.00
Ehepaar	Fr. 625.00	Fr. 1'200.00
Zuschlag Kinder	entfällt	entfällt
Jugendliche	Fr. 250.00 (50%)	Fr. 475.00 (50%)

- Sollte für einen Ehepartner Aufnahmepflicht bestehen, für den anderen jedoch nicht, wird eine Pauschale in Höhe von Fr. 1'100.00 erhoben.
- Personen mit bedingter Aufnahmepflicht wird die Gebühr nach dem Entscheid des Gemeinderates in Rechnung gestellt.
- Alle übrigen Bürgerrechtsbewerber leisten die Gebühr als Depot nach dem Eignungstest und vor dem Einbürgerungsgespräch (siehe Seite 3). Kommt ein Gesuch nach erfolgtem Gespräch z.B. durch Ablehnung nicht zum Abschluss, werden zu viel bezahlte Gebühren unter Abzug des Aufwandes zurückerstattet. Der Minimalaufwand liegt bei Fr. 300.00.

Kanton

Für den Erwerb des Kantonsbürgerrechts legt der Kanton eine vom Zivilstand unabhängige Gebühr von Fr. 500.-- pro Person fest. Ausländer, die das 25. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, bezahlen die halbe Gebühr. Für Kinder, die in das Einbürgerungsverfahren ihrer Eltern einbezogen sind, werden keine Gebühren erhoben.

Bund

Zusätzlich zu Kanton und Gemeinde erhebt das Bundesamt für Migration eine Bearbeitungsgebühr, die zwischen Fr. 100.00 und Fr. 330.00 liegt.

Beratung

Bevor Sie eine Einbürgerung in Erwägung ziehen, sollten Sie sich eingehend informieren und sicherstellen, dass Sie die Voraussetzungen erfüllen. Wir beraten Sie gerne persönlich; im Gemeindehaus, Büro Nr. 17, können Sie auch die entsprechenden Gesuchsformulare zusammen mit einer Staatskunde-Broschüre beziehen. Telefonisch erreichen Sie uns unter der Nr. 044 835 82 40; per Mail unter einbuengerungen@dietlikon.ch.

Gemeindeverwaltung Dietlikon